Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. • Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Oberwallstr. 9 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. emschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortl.: Helmut Reichnow, komm. Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidn. Stadtgraben. Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 3 | 25. Januar 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit — Seite

4. Reichsbetriebsappell der Reichsbetriebsgemeinschaft 6 „Eisen und Metall" . . I 33
5. Lohnzahlung im Baugewerbe für den Tag der Musterung . . . . . I 34
6. Die Neuregelung der Lohnverhältnisse in der Zigarrenherstellung . . . . . I 34
7. Druckfehlerberichtigung . . . . . I 36

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

9a. Anordnung des Sondertreuhänders der deutschen Zigarrenherstellung gemäß § 10 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935 . . . . . II 37
9b. Anordnung des Sondertreuhänders zu dem Abschnitt IV. J. Mindestakkordverdienst II 37
9c. Anordnung des Sondertreuhänders für die deutsche Zigarrenherstellung über die Lohnausgleichskasse vom 10. Januar 1936 . . . . . II 37
10. Ergänzung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für das Konditorengewerbe in den Stadt- und Landkreisen Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg vom 6. Januar 1936 . . . . . II 38
11. Tarifordnung für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie im Deutschen Reich betr. Arbeitszeit vom 16. Dezember 1935 . . II 38

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

9. Dritte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 23. Dezember 1935 . . IV 39

V. Aus der Rechtsprechung

2. Urteil des Amtsgerichts Berlin vom 18. Oktober 1935 (Bestrafung wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit im Friseurgewerbe) . . . . . V 39

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

4. Reichsbetriebsappell der Reichsbetriebsgemeinschaft 6 „Eisen und Metall"

Die Reichsbetriebsgemeinschaft 6 „Eisen und Metall" wird am 18. Februar 1936 einen Reichsbetriebsappell durchführen. Der Appell wird in allen Betrieben stattfinden, die zur Reichsbetriebsgemeinschaft „Eisen und Metall" gehören. Die Kundgebung steht unter der Losung „Schönheit der Arbeit". Der Leiter der Reichsbetriebsgemeinschaft 6 legt der Veranstaltung die Worte des Führers zugrunde:

„Ich bin Sozialist, weil es mir unverständlich erscheint, eine Maschine mit Sorgfalt zu pflegen und zu behandeln, aber den edelsten Vertreter der Arbeit, den Menschen selbst, verkommen zu lassen."

Ich weise an dieser Stelle auf diese Veranstaltung hin.

Die Reichsbetriebsgemeinschaft hat in Nr. 41 der Deutschen Metallarbeiter-Zeitung bereits die Richtlinien für den Reichsbetriebsappell bekanntgegeben. Ich erwarte von den Führern und den Vertrauensmännern aller in Frage kommenden Betriebe, daß sie bei der Vorarbeit für diesen Betriebsappell ihren Willen zur Bildung einer wahren Betriebsgemeinschaft durch die Tat beweisen. Ich bin überzeugt, daß die beteiligten Führer der Betriebe, Betriebswalter und Vertrauensmänner alles tun werden, um den Reichsbetriebsappell erfolgreich zu gestalten.

Reichnow

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

5. Lohnzahlung im Baugewerbe für den Tag der Musterung

Besteht für den Tag der Musterung eine Verpflichtung zur Zahlung des Lohnausfalles?

Im Wehrgesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß niemandem aus der Erfüllung seiner Pflicht ein Nachteil entstehen darf. Die Musterung des Wehrpflichtigen ist eine öffentlich-rechtliche staatsbürgerliche Verpflichtung.

Wenn jedoch in dem als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrag für das Baugewerbe im § 5 Ziffer 11 die Geltung des § 616 BGB. auf einige Fälle beschränkt wird und hierbei die Musterung nicht berücksichtigt worden ist, so lediglich aus dem Grunde, weil es zur Zeit der Abfassung des Reichstarifvertrages keine Musterungen im heutigen Sinne gab, so daß man ohne weiteres die Musterung den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, wie sie am Schlusse des § 5 Ziffer 11a aufgeführt werden, gleichstellen muß.

Berlin, den 2. Januar 1936.

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg
als Sondertreuhänder für das Baugewerbe

Dr. Daeschner

---

6. Die Neuregelung der Lohnverhältnisse in der Zigarrenherstellung

15. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935 und die neue Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung

Von

Diplom-Kaufmann Vowinkel,
Beauftragter des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland

Durchführungsverordnung und Reichstarifordnung sind nicht nur rein äußerlich zu derselben Zeit erlassen, sondern sie sind auch in tatsächlicher Beziehung eng miteinander verbunden und voneinander abhängig.

Der ungewöhnliche Weg, die Arbeitsbedingungen einer einzelnen Industrie durch eine Durchführungsverordnung zum AOG zu beeinflussen, mußte beschritten werden, weil die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der deutschen Zigarrenherstellung in zweifacher Beziehung völlig von der aller übrigen Industrien abweicht.

Die Reichstarifordnung sieht für die Arbeiten der Zigarrenherstellung ein reines Akkordlohnsystem vor, das auch in der Neuregelung keine absolute Mindestlohngrenze nach unten hin kennt. Die Zigarren, Zigarillos und Stumpen wechseln in der Produktion des einzelnen Betriebes fast dauernd nach Fassonsklasse, Gewicht, Arbeitsart, Erschwerungen usw. Eine vollständige Erfassung aller überhaupt möglichen Kombinationen, etwa in der Form einer Akkordtabelle, ist unmöglich. So mußte denn — ähnlich wie auch nach der 2. Durchführungsverordnung zum Heimarbeitergesetz die Berechnungsstelle für Heimarbeiter ins Leben gerufen wurde — eine Stelle geschaffen werden, die nach den Richtlinien der Reichstarifordnung die Einstufung aller überhaupt hergestellten und herzustellenden Erzeugnisse vornimmt. Diese Stelle war bereits bisher unter der Bezeichnung „Tarifierungsamt der deutschen Zigarren-Industrie" tätig. Sie bedurfte jedoch der nach dem neuen Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit notwendigen rechtlich einwandfreien Fundierung, die sie durch die 15. Durchführungsverordnung als „Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung" erfahren hat.

Die einzelnen Bestimmungen über die Einstufungsstelle gehen aus den §§ 1—8 der Durchführungsverordnung hervor. Die Einstufung erfolgt nicht nur für die in den Betrieben der Industrie hergestellten Sorten, sondern auch für die in Heimarbeit erzeugten. Verpflichtet zur Einsendung ist in diesem letzteren Falle der Auftraggeber, also der Unternehmer. Einer besonderen Berechnungsstelle auf Grund der Heimarbeitsgesetzgebung bedurfte es nicht. Bei der Auswahl der der Berechnungsstelle einzusendenden Musterzigarren durch den Führer des Betriebes genügt die Hinzuziehung eines Vertrauensmannes. Ergeben sich bei der Auswahl Schwierigkeiten, so kann die Einstufungsstelle von ihrem Recht, selbst Musterzigarren auszusuchen, Gebrauch machen. Einsprüche gegen die Einstufung sind bei dem Sondertreuhänder für die deutsche Zigarrenherstellung einzureichen: Er kann die Einstufung auch rückwirkend ändern. Die in § 5 der Durchführungsverordnung angegebenen Voraussetzungen zum Amte der Einstufer bieten jedoch hinreichend Gewähr für die ordentliche und sachkundige Ausübung des Amtes. Verstärkt wird diese Sicherheit noch durch die Bestimmungen des § 6 der Verordnung.

Neu ist in dieser allgemeinen Fassung die Bestimmung des § 7, sowohl für die Zigarrenherstellung als solche, als auch für das gesamte geltende deutsche Arbeitsrecht. Der Sondertreuhänder kann hier nach ihm allein zustehenden Rechte und Pflichten hinsichtlich der Durchführung der Reichstarifordnung auf die Einstufungsstelle delegieren. Im Vordergrund werden hier die Aufgaben der Mitüberwachung der Reichstarifordnung, vor allem hinsichtlich ihrer Akkordlöhne, aber auch hinsichtlich der Vorschriften über die Lohnausgleichskasse und über die Mindestakkordverdienste stehen.

Die in § 8 der Verordnung sichergestellte Finanzierung der Einstufungsstelle hat zunächst nur formalrechtlichen Charakter. Vorerst ist eine Aenderung des bisherigen Systems zur Aufbringung der Mittel für die sachlichen und persönlichen Ausgaben der Einstufungsstelle nicht zu erwarten.

Während die Einstufungsstelle unter anderer Bezeichnung bisher schon bestand und während außerdem eine gewisse Parallele hierzu in den Berechnungsstellen für die Heimarbeit gefunden werden könnte, ist die in Artikel II der Durchführungsverordnung rechtlich fundierte Lohnausgleichskasse nicht nur für die Zigarrenherstellung völlig neu, sondern auch im nationalsozialistischen deutschen Arbeitsrecht einzigartig dastehend.

Ihre Berechtigung gerade in der Zigarrenindustrie und nur in ihr leitet sie von verschiedenen Umständen ab.

Infolge des oben gekennzeichneten reinen Akkordsystems, weiterhin aber infolge der außerordentlich stark von der Fingerfertigkeit abhängigen Arbeitsleistungen, sind die Verdienste der Männer, aber auch der älteren verheirateten Frauen nicht nur absolut recht minimal, sondern

auch nahezu immer erheblich geringer, als die der in der Mehrzahl beschäftigten Mädchen. Dazu kommt, daß die Zahl der beschäftigten Männer in den einzelnen Zigarrenherstellungsgebieten innerhalb des Reiches sehr verschieden ist, so daß, ohne eine Verschiebung der Kalkulationsgrundlagen, eine Verheiratetenzulage durch Tarifordnung allein nicht vorgeschrieben werden kann.

Um dem von allen Seiten erkannten großen Uebelstande abzuhelfen, um aber auch eine Weiterbeschäftigung der Haushaltungsvorstände unbedingt sicherzustellen, wurde der in der Reichstarifordnung und in der Durchführungsverordnung gekennzeichnete Weg beschritten.

In der Tarifordnung ist der gegenüber dem Führer des Betriebes bestehende, klagbare Rechtsanspruch der betroffenen Zurichter, Wickelmacher und Roller auf einen Familienzuschlag gegeben. Jeder Haushaltungsvorstand im Sinne der Bestimmungen der Reichstarifordnung hat demnach einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Zahlung der Familienzulage an seinen Betriebsführer bzw. an seinen Auftraggeber, soweit es sich um Heimarbeiter handelt. Die Zahlung hat jeweils am Ende der Lohnperiode mit dem übrigen Lohn zu erfolgen.

Um die oben gekennzeichneten Folgen eines solchen Familienzuschlages zu vermeiden, sieht die Durchführungsverordnung eine Umlegung der von dem jeweiligen Führer des Betriebes aufzubringenden Familienzuschläge auf die gesamte Industrie vor. Nach Prüfung der verschiedenen Umlegungsmöglichkeiten wurde die in § 10 näher bezeichnete gewählt. Der dort vorgesehene Hundertsatz wird zunächst auf drei Prozent festgelegt. Hiernach werden drei Prozent der Lohnsumme — Ausnahme: § 9 Absatz 2 der Verordnung — die sich nach Abzug der Gehälter für die kaufmännischen Angestellten von der Gesamtlohnsumme ergibt, berechnet. Uebersteigt diese Summe den Betrag, den der jeweilige Führer des Betriebes, entsprechend den Bestimmungen der Reichstarifordnung, an die bei ihm beschäftigten Haushaltungsvorstände auszuzahlen hat, so ist der überschießende Teil an die Lohnausgleichskasse abzuführen. Ist das 3prozentige Lohnaufkommen jedoch geringer als die Zahlungsverpflichtung des Betriebsführers an seine betroffene Gefolgschaft, so erhält der Führer des Betriebes einen Lohnausgleich durch die Kasse zugewiesen. In beiden Fällen ist die zahlenmäßige Endbelastung dieselbe — drei Prozent der nach § 10 festzustellenden Lohnsumme, in der also alle Gehälter und Löhne der technischen Leiter, Werkmeister, Vorarbeiter, Zigarrenmacher, Roller, Wickelmacher, Zurichter, Sortierer, Packer, Bekleber, Kisten- oder Fertigmacher und aller sonstigen Arbeiter und Hilfsarbeiter im Lager und Versand enthalten sind.

Es werden demnach ganz allgemein die Führer der Betriebe, in denen keine oder nur wenige Haushaltungsvorstände beschäftigt sind, die drei Prozent der Lohnsumme ganz oder teilweise an die Lohnausgleichskasse abzuführen haben während die übrigen einen Teil ihres durch die Familienzulage bedingten Lohnaufkommens durch die Lohnausgleichskasse vergütet erhalten.

Auf die Berechtigung einer solchen Umlegung braucht wohl nicht besonders hingewiesen zu werden — ist es doch schon aus rein wirtschaftlichen Gründen unmöglich, einzelne Betriebe stärker zu belasten als andere.

Es war bei der Schaffung der Neuregelung durchaus bekannt, daß gerade die Zigarren-Industrie infolge ihrer besonderen und eigenartigen Struktur — auf das Maschinenverbot kann an dieser Stelle hingewiesen werden — auf Lohnverschiebungen empfindlicher als andere Industrien reagiert. Man war sich weiterhin bei der Schaffung der Bestimmungen sehr wohl der Schwierigkeiten bewußt, die die Aufbringung der Mittel dem einzelnen Betriebsführer bringt. Wenn man sich trotz alledem zur Neuordnung entschlossen hat, so nur deshalb, weil auf der anderen Seite völlig untragbare Verdienste der Haushaltungsvorstände gegenüberstehen. Der eingeschlagene Weg darf daher zweifelsohne als ein Fortschritt gegenüber der früher angewandten Möglichkeiten, die Verdienste durch die Festlegung eines Mindestlohnes zu heben, angesehen werden.

Die Lohnausgleichskasse wird der Tabakberufsgenossenschaft, Berlin-Dahlem, Wassermannplatz 2, angegliedert. Dieser ist nach näher noch zu erlassenden Anweisungen ein gemäß § 11 der Durchführungsverordnung gefertigtes Formular jeweils direkt durch die Führer der Betriebe bis zum 10. jeden Monats zuzustellen. Falls die Zustellung unterbleibt, setzt die Berufsgenossenschaft den zu zahlenden Ausgleichsbetrag fest. Nicht bezahlte, rückständige Ausgleichsbeträge werden nach erfolgter Mahnung wie rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben. Eine Klage bei Gericht ist demnach unnötig. Die Veranlagung der Tabakberufsgenossenschaft wird rechtskräftig und damit ohne weiteres vollstreckbar.

Gegen die Bescheide der Berufsgenossenschaft steht dem Unternehmer ein Einspruchsrecht zu. Wird dem Einspruch durch die Tabakberufsgenossenschaft nicht stattgegeben, so entscheidet auf Anruf der Sondertreuhänder endgültig. Der letztere hat die Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Gesamtverwaltung der Lohnausgleichskasse zu überwachen.

Die sachlichen und persönlichen Ausgaben für die Lohnausgleichskasse werden aus dem bei dieser Kasse gebildeten Treuhandkonto, auf das alle Lohnausgleichsbeträge einzuzahlen sind, bestritten.

Die Bestimmungen der Verordnung und die der Reichstarifordnung über den Lohnausgleich treten am 1. Januar 1936 in Kraft.

Die tarifliche Neuregelung der Arbeitsverhältnisse in der Zigarrenindustrie enthält gegenüber dem bisherigen Rechtszustand einige Aenderungen und Ergänzungen, auf die näher eingegangen werden soll.

Wenn einige Bestimmungen weggefallen sind (zum Beispiel Mitnahme von Arbeit nach Hause, Beschränkung der an die Heimarbeiter auszugebenden Rohtabakmengen), so bedeutet dies keineswegs, daß nunmehr auf diese in der neuen Sozialordnung meist selbstverständlichen Forderungen verzichtet werden soll. Für das Wegfallen dieser Bestimmungen waren vielmehr rein tarifrechtliche Gründe entscheidend, so daß anzunehmen ist, daß bisher tariflich festgelegte Schutzbestimmungen der oben gekennzeichneten Art auch fernerhin beachtet werden.

Hinsichtlich der Ueberschreitung der regelmäßigen 48-stündigen Wochen**arbeitszeit** ist zu unterscheiden, ob es sich um Arbeiten der Zigarrenmacherei oder um solche der Vorbereitung und Ergänzung handelt. Während für die ersteren nur die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Ausnahmen (§ 6, 7 und 11 der Arbeitszeitordnung vom 26. 7. 1934) gelten, kann für die letzteren darüber hinaus eine Ausnahmegenehmigung durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt gemäß § 9 der Arbeitszeitordnung eingeholt werden. Die Mehrarbeitszuschläge sind, abweichend vom gesetzlichen Vorschlag (§ 14 Absatz 2 der Arbeitszeitordnung) tariflich festgelegt.

Die **Ferien**regelung für die erwachsenen Gefolgschaftsangehörigen ist im großen und ganzen geblieben. Eine Erhöhung des Urlaubs auf die in anderen Industrien üblichen Zeiten hat sich in der Zigarrenindustrie nicht durchführen lassen. Die von den Betriebsführern vorgebrachten Gründe erwiesen sich offenbar als so stichhaltig, daß eine Erhöhung nicht verantwortet werden konnte. Falls dem Ferienlohn eine geringere Arbeitszeit als die 48 stündige Arbeitswoche zu Grunde gelegt werden soll, so muß diese Arbeitszeit mindestens 13 Wochen — nicht mehr 8 Wochen — vor Beginn des Urlaubs bestehen.

Die Urlaubsregelung für die Jugendlichen ist neu und entsprechend den in nahezu allen Industrien des Reichsgebietes üblichen Zeiten angeordnet.

Die Systematik in dem Hauptabschnitt IV: Akkordlöhne (früher Arbeitslöhne) ist geändert und einheitlich durchgeführt. Auch der materielle Aufbau dieses Abschnittes ist zweckentsprechend gestaltet worden. Insbesondere sind die bisherigen Ergänzungsbestimmungen an den entsprechenden Stellen der neuen Tarifordnung eingefügt, so zum Beispiel die Anordnungen über Materialzuschläge und Abschläge, Heimarbeiterzuschlag, Sozialzulage, Sonderarbeiten und Mindestakkordverdienst.

Völlig neu sind in diesem Abschnitt die Vorschriften über den Mindestakkordverdienst, die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung für die Unternehmer bedeuten. Nach diesen Bestimmungen haben lediglich diejenigen Gefolgschaftsangehörigen Anspruch auf einen Lohnzuschlag, die mit ihren Leistungen um nicht mehr als 5 Prozent unter der Stückzahl zurückbleiben, die zur Erreichung eines Mindestlohnes von 30 Pf. erforderlich ist. Der Führer des Betriebs hat demnach nur an diejenigen Akkordarbeiter (Wickelmacher, Roller und Sortierer) auf einen Stundenverdienst von 30 Pf. aufzuzahlen, die mindestens auf Grund der bestehenden Akkordsätze (einschließlich aller Zulagen mit Ausnahme der Familienzulage) auf einen Stundenverdienst von 28,5 Pf. kommen. Diese erhalten einen Stundenlohn von 30 Pf. garantiert.

Man erhofft von dieser Bestimmung eine Leistungssteigerung, wobei man davon ausging, daß die Akkordsätze so bemessen sind, daß der durchschnittlich leistungsfähige Gefolgschaftsangehörige auf einen Lohn von 28,5 Pf. in der Stunde kommen kann. Ist dies in einzelnen Betrieben in größerem Ausmaße nicht der Fall, so wird die Ursache im Betrieb selbst durch Sachverständige zu erforschen sein. Die Anordnung, wonach Betriebe, in denen 50 Prozent der Gefolgschaftsangehörigen unter dem Mindestverdienst liegen, der Einstufungsstelle unverzüglich Mitteilung hiervon zu machen haben, ist zur Ueberwachung der Verdienste geschaffen.

Die durch den Sondertreuhänder bisher erteilten Genehmigungen auf Befreiung von der früheren Mindestlohnbestimmung sind mit dem Inkrafttreten der neuen Tarifordnung ohne weiteres erloschen. Die betroffenen Betriebe sind demnach ohne weiteres der Neuordnung in vollem Ausmaße unterworfen und haben der Einstufungsstelle Mitteilung zu machen, falls 50 Prozent der Gefolgschaftsangehörigen, auch auf Grund der Neuregelung, unter dem Mindestverdienst liegen.

In dem Abschnitt V: Zeitlohnarbeiter werden Lohnsätze für die Arbeiten der Rohtabakvergärung in Zigarrenbetrieben neu festgelegt. Die Sätze sind den im Rohtabakvergärungsgewerbe schon länger üblichen angepaßt.

Im Abschnitt VIII: Bezirkstarifordnungen ist das frühere Saargebiet in die Ortsklasse III der Bezirksgruppe 11 (Süddeutschland) eingereiht.

Abschließend kann gesagt werden, daß durch die 15. Durchführungsverordnung und die neue Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung ein bedeutender Schritt in der Richtung auf eine soziale Besserstellung der in der Zigarrenindustrie beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen getan wurde.

---

7. Druckfehlerberichtigung

1. Tarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung.

   In Nr. 1 der Amtlichen Mitteilungen, Seite 7, in dem Abschnitt IV Akkordlöhne A III 10a: Der Lohn für Kielstumpen bis zu 7 Pfund Gewicht 6,27 RM. (nicht 7,27 RM.).

2. Tarifordnung über die Arbeitszeit der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder des Handelsgewerbes im Wirtschaftsgebiet Schlesien.

   In Nr. 1 der Amtlichen Mitteilungen, Seite 12, in § 5 Ziffer 2 muß es heißen:

   § 2 des Tarifvertrages für das Handelshilfsgewerbe für den Bereich des Handelskammerbezirks (nicht Handwerkskammerbezirks) Hirschberg Rsgb. vom 19. 1. 1931.

3. Registrierung der als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge.

   In Nr. 2 der Amtlichen Mitteilungen, Seite 24: Die sogenannten Werks- oder Firmentarife wurden bereits mit dem 1. 10. 1934 (nicht 30. 10. 1934) außer Kraft gesetzt.

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 Telefon Nr. 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

9a. Anordnung des Sondertreuhänders der deutschen Zigarrenherstellung gemäß § 10 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 174/10.

Reichsarbeitsblatt Nr. 2 vom 15. 1. 1936, S. VI 19

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Südwestdeutschland
als Sondertreuhänder
für die deutsche Zigarrenherstellung.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1935

Anordnung des Sondertreuhänders der deutschen Zigarrenherstellung gemäß § 10 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935.

Gemäß § 10 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935 bestimme ich einen Umlagesatz von 3 v. H.

Die Umlage errechnet sich demnach aus 3 v. H. von der Lohnsumme, die sich nach Abzug der Gehälter für die kaufmännischen Angestellten von der Gesamtlohnsumme eines Unternehmens ergibt.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Dr. Kimmich

9b. Anordnung des Sondertreuhänders zu dem Abschnitt IV J. Mindestakkordverdienst

Betriebe, in denen 50 Prozent der Gefolgschaft unter dem Mindestverdienst liegen, haben der Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung unverzüglich Mitteilung zu machen.

9c. Anordnung des Sondertreuhänders für die deutsche Zigarrenherstellung über die Lohnausgleichskasse vom 10. Januar 1936

Zur Beantwortung von Einzelfragen über die Bestimmungen der 15. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der AOG. und der Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung bezüglich der Familienzuschläge und der Lohnausgleichskasse gebe ich folgendes bekannt:

1. Nach § 10 der 15. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. 12. 1935 ist die Umlage für die Lohnausgleichskasse zu errechnen von der Lohnsumme jedes Unternehmens, die sich nach Abzug der Gehälter für die kaufmännischen Angestellten von der Gesamtlohnsumme ergibt.

   Zur Behebung von Zweifeln wird bestimmt:

   Der Umlage unterliegt die Summe aller Bruttolöhne (ausschließlich der Familienzuschläge), die an Gefolgschaftsangehörige auf Grund der Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung und der dazugehörenden Bezirksordnungen zu zahlen sind. Die Gehälter und Löhne von Betriebsangehörigen, die dieser Reichstarifordnung bzw. den Tarifordnungen der Bezirke nicht unterstehen, werden somit von der Umlage nicht erfaßt.

   Es bleiben mithin auch die Gehälter der Werkmeister bei der Berechnung der Umlage außer Ansatz.

   Im übrigen sind Anfragen in Zweifelsfällen an die Einstufungsstelle in doppelter Fertigung zu richten.

2. Anfragen darüber, ob an einen Beschäftigten gemäß Abschnitt IV D Absatz II der Reichstarifordnung eine Zulage zu zahlen ist, sind in doppelter Fertigung der Einstufungsstelle einzureichen.

3. Anfragen, die sich aus § 9 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung ergeben, sind ebenfalls in doppelter Fertigung an die Einstufungsstelle zu richten.

4. Die nach § 11 der Verordnung notwendig werdenden Formulare werden den Betrieben durch die Einstufungsstelle ohne Berechnung zur Verfügung gestellt.

5. Es wird nochmals gebeten, die nach § 11 einzureichenden Anzeigen rechtzeitig zu erstatten, da anderenfalls der nach § 12 der Verordnung zuzustellende Schätzungsbescheid rechtskräftig und vollstreckbar wird.

6. Zu Abschnitt IV D Absatz I Ziffer 2 der Reichstarifordnung wird bezüglich der Bemessung der Familienzuschläge für Zurichter, Wickelmacher und Roller, soweit diese als Heimarbeiter tätig sind, folgendes festgesetzt:

Mit Rücksicht darauf, daß bei der Heimarbeit eine Nachprüfung der geleisteten Arbeitszeit nicht möglich ist, erhalten die in Heimarbeit Beschäftigten die Familienzulage dann, wenn ihr erzielter Akkordverdienst (ohne Familienzulage) beträgt:

mindestens RM. 12,— je Woche
die Familienzulage in voller Höhe,

mindestens RM. 7,50 je Woche
die Familienzulage zu zwei Dritteln,

mindestens RM. 3,60 je Woche
die Familienzulage zur Hälfte.

7. Gesuche um Befreiung von den Bestimmungen über die Familienzulage oder die Lohnausgleichskasse können in keinem Falle genehmigt werden und sind daher völlig zwecklos.

8. Die Lohnausgleichsbeträge sind auf folgende Konten zu überweisen:
   a) Tabakberufsgenossenschaft — Lohnausgleichskasse — Postscheckkonto: Berlin 6580 oder
   b) Tabakberufsgenossenschaft — Lohnausgleichskasse — Bankkonto: Dresdner Bank, Depositenkasse 48, Berlin-Lichterfelde West, Konto 9090.

9. Die Anschrift der Einstufungsstelle ist:
   Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung.
   Hamburg 6, Merkurstraße 11.

Die Anschrift der Tabakberufsgenossenschaft ist:
Tabakberufsgenossenschaft
Berlin-Dahlem, Wassermann-Platz 2

Dr. Kimmich.

---

10. Ergänzung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für das Konditorengewerbe in den Stadt- und Landkreisen Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg vom 6. Januar 1936

Tarifregister Nr. 981/2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 3 vom 25. Januar 1936.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Breslau, den 6. Januar 1936.

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I, Seite 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Ergänzung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für das Konditorengewerbe in den Stadt- und Landkreisen Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg:

§ 1

Der Geltungsbereich des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages vom 13. Dezember 1929 zwischen der Konditoren-Zwangsinnung, Beuthen OS., umfassend die Landkreise Beuthen OS., Gleiwitz und Hindenburg einerseits und dem Verbande der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter Sektion der Konditoren, Bezirk Oberschlesien, andererseits, sowie des Nachtrages zu diesem Tarifvertrag vom 18. Dezember 1931 erstreckt sich auch auf den Betrieb der Konditorei de Bernado in Beuthen OS.

§ 2

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Reichnow.

---

11. Tarifordnung für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie im Deutschen Reich betr. Arbeitszeit vom 16. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 803/2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 2 vom 15. 1. 1936, S. VI 19

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen

Frankfurt (Main), den 16. Dezember 1935

Auf Grund der §§ 32 Abs. 2 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 erlasse ich als Sondertreuhänder nach Anhörung des Sachverständigenausschusses folgende

Arbeitszeitregelung für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie.

§ 1

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden, die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll 8½ Stunden nicht überschreiten.

§ 2

Mehrarbeit ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung der Mehrarbeit zulässig. Für Mehrarbeit sind die entsprechenden Ueberstundenzuschläge zu zahlen.

§ 3

Diese Arbeitszeitregelung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die in folgenden als Tarifordnung weitergeltenden Tarifverträgen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft:

1. I und IIc des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Industriellen-Arbeitgeberverband zu Hannover einerseits und dem Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuillerverband, Verwaltungsstelle Hannover, andererseits vom 9. Dezember 1924,

2. § 2 Ziffer 1 und 2 des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Lederwaren-, Reise-, und Sportartikelindustrie in Rheinland und Westfalen vom 23. Mai 1928,

3. § 2 Ziffer 1 und 2 des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Heereslederausrüstungsindustrie in Thüringen, Preußischer Regierungsbezirk Erfurt und alle Orte im Regierungsbezirk Kassel, die an der Bahnlinie Warburg—Kassel—Bebra—Vacha—Kaltennordheim oder östlich davon liegen, nach dem Schiedsspruch des Schlichters für den Schlichterbezirk Mitteldeutschland vom 2. Mai 1929,

4. § 2 Ziffer 1 und § 3 des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie (Provinz Schlesien) vom 13. August 1929,

5. § 2 Ziffer 1 und § 3 des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie, abgeschlossen zwischen dem Bund Deutscher Lederwarenfabrikanten E. V., Sitz Berlin, einerseits und dem Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuillerverband andererseits vom 25. März 1931,

6. § 2 Ziffer 1 und 2 des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Kofferindustrie in Bayern und Württemberg vom 9. Mai 1932,

7. § 2 Ziffer 1 und 2 des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrags, abgeschlossen zwischen dem Verband Bayerischer Lederwarenfabrikanten E. V., Nürnberg, einerseits und dem Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuillerverband, Berlin, für seinen Bezirk Bayern, ausgenommen München, andererseits vom 1. Juli 1932,

8. § 2 Ziffer 1 und 2 des als Tarifordnung weitergeltenden Hamburger Tarifvertrages für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie vom 1. Februar 1933,

9. § 2 Ziffer 1 und 2 des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Verband der Lederwarenindustrie für Rheinland und Westfalen e. V., einerseits und dem Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuillerverband, Gau Rheinland und Westfalen, sowie dem Zentralverband christlicher Lederarbeiter, Bezirk Rheinland und Westfalen, andererseits vom 24. Januar 1933.

Schwarz

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

9. Dritte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 23. Dezember 1935

Reichsgesetzblatt Nr. 147 vom 28. 12. 1935, S. I 1537.

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) wird hiermit verordnet:

Die Erste und Zweite Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076) und vom 28. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) werden dahin geändert, daß die Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) — vorbehaltlich etwa notwendiger Zwischenfestsetzungen — erst mit Wirkung vom 1. Januar 1938 neu festgesetzt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn.

V. Aus der Rechtsprechung

2. Urteil des Amtsgerichts Berlin vom 18. Oktober 1935 (Bestrafung wegen Überschreitung der Arbeitszeit im Friseurgewerbe)

Urteil des Amtsgerichts Berlin
vom 18. Oktober 1935
— 639 Cs 692/35 —

Aus den Gründen:

Auf Grund der Einlassung des Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen B., H., B., B. und St. ist folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte ist Friseur und betreibt als solcher drei Friseurgeschäfte. In dem in der B.-Straße gelegenen Friseurgeschäft waren die Zeugen B., H. und St. in den Jahren 1934 und 1935 beschäftigt. Die Dienstzeit begann morgens um 8 Uhr und endete abends gegen 7 Uhr. Noch vor Ladenschluß erschienene Kunden wurden auch in der Zeit nachher abgefertigt. Die Mittagspausen von zwei Stunden wurden vielfach nicht innegehalten, weil der Angeklagte dies nicht gern sah. Als die Zeugin H. schließlich auf die Tischzeit bestand, wurde sie von dem Angeklagten entlassen. Eine Bezahlung der Ueberstunden hat auch nicht stattgefunden. Danach hat sich der Angeklagte in erheblicher Weise gegen die Arbeitszeitverordnung bzw. die Tarifordnung vom 17. August 1934 vergangen. Er hat die wöchentlich vorgesehene Arbeitszeit von 54 Stunden erheblich überschritten. Daher ist tatsächlich festzustellen, daß der Angeklagte im Jahre 1934/35 die Angestellten länger als die zulässige Arbeitszeit beschäftigt hat. Er war daher wegen Vergehens und Uebertretung nach §§ 3, 8, 26, 27 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 in Verbindung mit der Tarifordnung vom 17. August 1934, § 73 StGB zu bestrafen.

Dagegen konnte nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte den Arbeitszeitaushang nicht angebracht hat. Die darüber gehörten Zeugen haben bestätigt, daß sich dieser in dem Büro, das gleichzeitig Arbeitsraum war, befunden hat.

Bei der Strafzumessung fiel strafmildernd ins Gewicht, daß der Angeklagte bisher nicht einschlägig vorbestraft ist. Strafschärfend war jedoch zu berücksichtigen, daß der Angeklagte durch sein Verhalten die Maßnahmen der Regierung auf Arbeitsbeschaffung in erheblicher Weise sabotiert hat. Daher erschien eine exemplarische Strafe am Platze. Eine Geldstrafe von 200 RM. erschien als angemessene und erforderliche Sühne.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 29 StGB, 465 StPO.

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

NS-Druckerei